

Merkblatt für Schöffen

herausgegeben von den Landesjustizverwaltungen

1. Ehrenamt

Das Schöffengericht ist ein Ehrenamt (§§ 31,77 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG). Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffengericht entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 9 Abs. 3).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden.

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30,77 GVG). Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist,

können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 241 a der Strafprozessordnung).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen gestattet, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu einer jeden für Angeklagte nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Beim Schöffengericht und bei der kleinen Strafkammer müssen also mindestens zwei, beim erweiterten Schöffengericht mindestens drei, bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung. Im übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in einer Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag.

Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, jüngere vor älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen.

Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

"Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben. Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

"Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen." Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen¹ oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,²
- c) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.³

Ausgewählte Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4; § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

10. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird - hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode - im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

11. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG). Werden Hauptschöffen von der Schöffenliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

12. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Schöffen können auf ihren Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn Schöffen an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert sind oder wenn ihnen die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamte eintritt oder bekannt wird oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4 § 77 GVG, vgl. Nr. 8 und 9).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptversammlung wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

13. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld - das bis zu 500 € betragen kann - festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

14. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die Schöffen zunächst einberufen sind, so haben sie bis zur Beendigung der Sitzung ihre Amtstätigkeit fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

15. Entschädigung

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Grundentschädigung und Entschädigung für Verdienstausschlag), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 50 € hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

¹ a) Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB), b) Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat, für die im Urteil bestimmte Zeit (§ 45 Abs. 2 StGB), höchstens jedoch fünf Jahre, soweit ihnen die Fähigkeit nicht vorzeitig wieder verliehen worden ist (§ 45 b StGB).

² Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB führen jede Tat,
a) die ein Verbrechen, d.h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB),
b) bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z.B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101 358 StGB).

³ Z.B. Gemeinschuldner im Konkurs einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafter einer im Konkurs befindlichen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; Personen, an die ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 der Konkursordnung oder § 59 der Vergleichsordnung erlassen ist; persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auch dann, wenn das allgemeine Veräußerungsverbot an die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft erlassen ist.